

Abs.: BUND Thüringen, Trommsdorffstr. 5, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

05.09.2023

Schriftliche Stellungnahme des BUND Thüringen – Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages –
Drucksache 7/6811

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum genannten Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Bevor wir auf Ihren Gesetzentwurf im Einzelnen eingehen, möchten wir kurz die grundsätzliche Position des BUND zur Windkraft im Wald, die ja ausweislich der Begründung wesentlicher Anlass für den Gesetzentwurf ist, formulieren:

Die Delegiertenkonferenz des BUND-Bundesverbandes hat im November 2019 in einem Beschluss eine umfangreiche und differenzierte Position des BUND zum Umgang mit der Windenergie im Wald formuliert: [Beschluss Windkraft im Wald](#)

Darin wird der ökologischen Bedeutung der Wälder Rechnung getragen und u.a. ein Katalog von Flächen benannt, in denen Windenergieanlagen im Wald grundsätzlich auszuschließen sind.

Auch darüber hinaus sieht der BUND den Wald als Standort für Windenergieanlagen aufgrund seiner relativen Naturnähe, seiner Bedeutung für die Erholung und seiner ökologischen Wertigkeit und Funktionen als schützenswert und insgesamt nachrangigen Standort für bauliche Anlagen jeder Art, also auch Windenergieanlagen, an. Der BUND setzt sich zudem dafür ein, dass bereits vorbelastete Flächen prioritär behandelt (bspw. Entlang von Autobahnen).

Dem steht gegenüber, dass aus Klimaschutzgründen der Ausbau der Windenergie dringend vorangetrieben werden muss. Die Bundesregierung, der bekanntlich auch die FDP angehört, hat mit dem vom Bundestag im Sommer 2022 beschlossenen "Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)" dafür Vorgaben formuliert, die letztlich für Thüringen einen Flächenanteil von 2.2% vorsehen, der zur Nutzung für die Windenergie bis zum Ende des Jahre 2032 planerisch zu sichern ist. Eine Steuerung dieser Flächen im Einzelnen soll über die Raum- und

Bauleitplanung erfolgen. Es kann nicht Aufgabe des Waldgesetzes sein, einen Ausbau der Windenergie im Wald grundsätzlich oder auf den naheliegenden und in der Diskussion befindlichen unbestockten Flächen zu verhindern. Dies ist über das Planungsrecht ausgewogen zu steuern.

Die Ausführung zur fortdauernden Waldeigenschaft von unbestockten, geschädigten oder gerodeten Waldflächen sind formal richtig und es liegt auch im Interesse des Naturschutzes, dass durch Schädigung und/oder Rodung nicht mit Gehölzen bestockte Waldflächen ihre Waldeigenschaft weiter behalten: jede andere Regelung würde einen Waldverlust, ggf. auch durch illegale Maßnahmen begünstigen.

Was die für eine Entscheidung über eine Waldumwandlungsgenehmigung aus Sicht des BUND besonders relevanten ökologischen Funktionen, insbesondere auch als Lebensraum angeht, sind aber unbestockte Waldflächen i.d.R. erheblich negativer zu beurteilen als naturnahe, voll bestockte Bestände. Sofern Waldbestände für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, bietet es sich also vielfach an, auf ohnehin unbestockte oder aus Gründen der Holzernte zeitnah einzuschlagende Bestände zurückzugreifen. Es ist daher sachlich geboten, diese Unterscheidung zu treffen und bestockungsfreie Waldflächen prioritär für eine Waldumwandlung ins Auge zu fassen. Selbstverständlich ersetzt diese Priorisierung nicht eine Prüfung des Einzelfalls nach den ökologischen und forstlichen Bedingungen vor Ort im Rahmen der weiterhin notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung.

Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1

Diese Ergänzung ist u.E. überflüssig, da die Waldeigenschaft *vorübergehend* unbestockter Waldflächen generell nicht in Frage gestellt wird und die Aufnahme einer anderen Nutzung auf solchen Flächen u.E. unstrittig einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 10 bedarf.

Zu Nr. 2

Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa): Diese Änderung setzt die sich aus dem Beschluss des BVerfG vom 27. September 2022, Az. 1 BvR 2661/21, ergebende Rechtsfolge um und ist zur Konsolidierung des Gesetzestextes zweckmäßig, ebenso die Folgeänderungen unter Doppelbuchstabe bb).

Buchst. b): Diese Änderung ist teils überflüssig, teils eine sachlich nicht angemessene Steuerung der Abwägung. Es gibt keinen Grund, die Möglichkeit einer Aufforstung, die gerade auf durch natürliche Prozesse wie Trockenheit geschädigten Waldflächen nicht immer gesichert ist, in der Abwägung *besonders* zu berücksichtigen. Dies ist eine Option, die aber z.B. weniger Gewicht als eine Beeinträchtigung bestehender naturnaher Altbestände oder Wäldern mit besonderer Funktion hat. Ebenso ist es selbstverständlich, dass bei einer Waldumwandlungsgenehmigung Standortalternativen für nicht standortgebundene Vorhaben im rechtlich gegebenen Umfang berücksichtigt und in die Abwägung mit den forstlichen und Naturschutz-Belangen einbezogen werden.

Buchst. c): Die Ergänzung, dass evtl. Ausgleichsmaßnahmen für die Umwandlung von Waldflächen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen dürfen, wird abgelehnt. Sofern Ausgleichsmaßnahmen in Form von Aufforstungen oder Sukzession erforderlich sind, um neue Waldflächen zu entwickeln, müssen diese, um forstlich und naturschutzfachlich sinnvoll planbar zu sein, ggf. auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sein, etwa in waldarmen Gebieten oder zur Erweiterung bestehender Waldflächen. Es bestehen angesichts des Flächenanteils der Landwirtschaft an der Gesamtfläche Thüringens Bedenken, dass durch diesen Zusatz

Ausgleichsmaßnahmen nicht realisiert werden könnten – dies würde gerade nicht dem angestrebten Walderhalt dienen. Zudem ist im Hinblick auf die Betonung der Eigentümerrechte im Beschluss des BVerfG zum ThürWaldG darauf hinzuweisen, dass diese Aufforstungen ja jeweils in vollem Einvernehmen oder auf Initiative des Grundbesitzers erfolgen werden. Im Übrigen ist unter Bezugnahme auf die Begründung des Gesetzentwurfs anzuführen, dass alternative Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes i.d.R. ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch nehmen würden.

Zu Nr. 3

Der BUND Thüringen begrüßt grundsätzlich, gerade vor dem Hintergrund wachsender Gefahren durch den Klimawandel, Überlegungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Waldbrandschutzes. Die vorgeschlagene Regelung überlässt es jedoch ohne nähere Vorgaben oder Einbindungen in ein Gesamtkonzept allein der Forstbehörde, hier Auflagen zu formulieren. Dies birgt die Gefahr einseitiger und interessegeleiteter Entscheidungen und vernachlässigt den Einfluss, den der Forstbetrieb etwa mit der Baumartenwahl auf das Waldbrandrisiko hat. Unseres Erachtens müsste eine solche Regelung präziser gefasst und mit Kriterien zum Interessenausgleich untersetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Sebastian König
Landesgeschäftsführer